

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg 2c. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Alscanien 2c.

Wir haben mit Mißfallen wahrgenommen, daß bisher bey der Administration der Jagden keine zweckmäßige Ordnung beobachtet ist, sondern daß jene zu sehr der Willkühr des Jagd-Personals überlassen war, wodurch nicht nur die Einkünfte von den administrierten Jagden sehr geschmälert sind, sondern auch dem Wohlstande Unserer Wildbahnen großer Schaden zugefügt ist.

Wenn es nun gleich Unser ernstlicher Wille ist, daß der Wildpretsstand in den Gehägen nie stärker als mittelmäßig seyn soll, so wollen Wir doch, damit auch das Jagdwesen mit Gewissenhaftigkeit und nach einer festen Ordnung behandelt werde, diesen

H 2

Uebels

Uebelstand abgeholfen haben und befehlen demnach, daß nachstehende Jagdgesetze von Unfern sämtlichen Forst- und Jagd-Bediens-ten, auch deren Jägerburschen, bey Vermeidung der festgesetzten Strafe, von nun an genau und in allen Punkten befolgt werden sollen.

Vom Rothwildpret.

§. 1.

Es soll kein Edel-Hirsch unter zehn Enden, und unter keinem Vorwande ein zum Tragen noch taugliches Thier, geschossen werden. Wer diesem entgegen handelt, der verliert das Schußgeld und erlegt 2 Goldgulden Strafe.

§. 2.

Jagdbare Hirsche, Gelf-Thiere und alte Thiere, welche nicht mehr brunften, sollen von Johannis des Täufers Tag, oder vom 24ten Jun. bis zum Hubertus Tag, oder den 3ten November, der Repartition Unfers Forstamts gemäß, geschossen werden. Wer ohne Befehl außer dieser Zeit ein Stück
Roth:

Roß: Wildpret erlegt, ohne daß von Seiten Unserer Unterthanen darüber die gegründete Beschwerde geführt worden, daß solches ihren Feldfrüchten zu Schaden gehe, der wird mit der ad §. 1. festgesetzten Strafe belegt, und sollen die zum Tragen unfähig gewordenen alten Thiere und die Gell: Thiere, bey Vermeldung jener Strafe, darum nur im Monat September, und außerdem keins derselben erlegt werden, weil sie alsdann am feiſtesten sind.

§. 3.

Ein Hirsch: oder Wildkalb darf nie ohne ausdrücklichen Befehl geschossen werden; wer demnach ein solches schießt, erhält kein Schußgeld und bezahlt 1 Gfl.

§. 4.

In der Mitte des Waldes soll nie ein Stück Roßwildpret geschossen werden, sondern damit das Heraustreten desselben in die Felder verhindert werden möge, nur am Rande desselben. Damit der Wildstand an jenen unschädlichen Orten auf keine Weise gestöhrt werden möge, so sollen die Gränzen

derselben von Unserm Forstamte noch genau angegeben und den Jagdadministratoren bekannt gemacht werden. Auch wollen Wir, daß in diesem Innern des Waldes, welcher Theil desselben künftig das Leibgehäge genannt werden wird, nie ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß irgend eine Jagd mit Schießgewehr ausgeübt werde, und soll derjenige 5 Gfl. Strafe erlegen, welcher sich darin, ohne daß sein Leben in Gefahr gesetzt seyn wird, zu schießen oder einen Hund bey sich zu führen, ohne solchen an die Leine oder Pürschriemen zu nehmen, erlaubt.

§. 5.

Wer ein Stück Rothwildpret mit Schrot, Paläster oder Posten schießt, der verliert, wenn solches wirklich erlegt wird, das Schußgeld. Wer aber nach demselben mit einem jener Bleysorten schießen wird, ohne desselben habhaft zu werden, der wird, so wie derjenige, welcher solches mit Jagdhunden, ohne ausdrückliche Erlaubniß, hält, in 3 Gfl. Strafe genommen.

Vom

Vom Schwarzwildpret.

§. 6.

Es soll alles vorkommende Schwarzwildpret ohne Unterschied, weil solches den Feldern der Unterthanen bedeutenden Schaden zufügen würde, erlegt werden.

§. 7.

Das Schießen mit Schrot oder Posten nach einem Keuler oder Bache soll, wie ad §. 5. festgesetzt worden, bestraft werden.

Vom Rehwildpret.

§. 8.

Nur ein zweijähriger und älterer Bock, auch eine Gelt, und eine alte Kicke, die nicht mehr brunftet, dürfen geschossen werden. Wer außerdem ein Stück Rehwildpret ohne Befehl erlegt, verliert das Schußgeld und bezahlt 1 Gfl. und wenn es eine tragende Kicke ist, 2 Gfl. Die zum Tragen untauglich gewordenen alten Kicken, so wie die Geltricken, sollen bey 1 Gfl. Strafe nur im

Monat September, und nicht außer dieser Zeit, geschossen werden.

§. 9.

Die Dauer der Rehjagd erstreckt sich von Johannis des Täufers Tag, oder vom 24ten Jun. bis Lichtmeß oder den 2ten Februar. Wer außerdem ohne ausdrücklichen Auftrag nach einem Reh schießet, wird in 1 Gfl. Strafe genommen.

§. 10.

Die Rehe sollen, bey Verlust des Schußgeldes, nur mit Kugeln oder Posten, und nicht mit Schrot erlegt werden; wer nach einem Reh mit Schrot oder Hagel schießen wird, ohne solches einzuliefern, erlegt 2 Gfl. und verliert, in dem Fall daß das Reh eingebracht werden wird, das Schußgeld ohne weitere Strafe.

Von der Racheile.

§. 11.

Jedem Jagdadministrator steht die Racheile oder Folge in des Nachbars Jagddistrict

district dergestalt zu, daß wenn ein Stück Wildpret in seinem Reviere von ihm ist angeschossen worden, er die Färthe sofort verbricht und durch Vorzeigung des Schweifes und der Fährte, dem zunächst wohnenden Unterbedienten seines Nachbarn die Ueberszeugung giebt, daß das verwundete Wildpret übergegangen sey. Wer dieses unterläßt, bezahlt 5 Gfl. Strafe, und soll die Befugniß zur Folge sich nicht über 24 Stunden, von dem Augenblick angerechnet, da das verwundete Stück Wildpret ist angeschossen worden, erstrecken.

§. 12.

Jeder Jagdadministrator soll wenigstens mit einem guten brauchbaren Schweifshunde, und der Jägerhof stets mit zwey dergleichen Hunden versehen seyn, auch ist dieses Vorschrift rücksichtlich der Hühnerhunde, und sollen für den Jägerhof noch außerdem 6 tüchtige Jagdhunde und 2 Dachshunde gehalten werden. Wer dieses nicht befolgt, erleidet für jeden fehlenden Hund, oder wenn derselbe zur Jagd nicht tüchtig ist, 2 Gfl.

§. 13.

Wenn der Jäger nach dem Anschuß
Schweiß findet, und wäre es auch nur ein
Tropfen, aber aus Trägheit unterläßt, mit
dem Schweißhunde auf der Fährte des ver-
wundeten Wildprets, so weit es nöthig seyn
wird, nachzuziehen, der wird in 10 Gfl.
Strafe genommen.

§. 14.

Für den Fall, daß das angeschossene
Stück Wildpret seine Zuflucht in das Leibges-
häge, von dem ad §. 4. ist geredet worden,
nehmen sollte, ist solches mit dem Schweiß-
hunde zwar zu verfolgen, und wenn es sich
stellen wird, todt zu schießen; es soll aber
bey 5 Gfl. Strafe der Jäger gehalten seyn,
den nächsten Unterforstbedienten, oder wer
sonst von Unserm Forstpersonal gerade gegen-
wärtig seyn mag, auf den Anschuß zu füh-
ren und ihn dort zu überzeugen, daß das er-
legte Stück Wildpret außerhalb den Gräns-
zen des Leibgehäges sey angeschossen worden.
Ueberdem ist der Jagdadministrator, bey
Vermeidung jener Strafe, schuldig, dem
Forst-

Forstleute längstens innerhalb acht Tagen von jenem Vorgang Meldung zu thun.

Von den Haasen und Feldhühnern.

§. 15.

In Unsern Gehägen sollen nur Drensläufer und ausgewachsene Haasen und nur solche Hühner geschossen werden, welche bereits geschildert haben. Wer dieses übertritt, erhält kein Schußgeld.

§. 16.

Die Jagd auf Haasen, Feldhühner und Wachteln nimmt, wenn deshalb keine Aenderung verordnet werden wird, ihren Anfang mit dem Egidius-Tage, oder dem 1ten September, und schließt sich mit dem letzten Tage des Februars. Wer die Hageszeit übertritt, bezahlt 10 Gfl.

§. 17.

Kein Haase darf, ohne ausgeworfen zu seyn, eingeschickt werden. Wer jenes unterläßt, bezahlt 1 Gfl.

§. 18.

§. 18.

In den Waldungen und Gehölzen sollen vor dem 1ten December und nach dem 31ten Januar keine Treib- oder Klapperjagden auf Haasen oder Füchse, und deren an einem Orte nie mehr als höchstens eine in jedem Winter angestellt werden. Wer diese Vorschrift nicht beachtet, bezahlt 10 Gfl.

§. 19.

Wer ohne Genehmigung des Forstamts Haasen, Hühner, oder gar Wildpret einfängt, welches zur hohen Jagd gehört, der bezahlt alsdann, wenn er beweisen kann, daß er sich solches nicht hat zueignen oder zu seinem Nutzen verwenden wollen, für jedes zur niedern Jagd gehörige Wildpret, 2 Gfl. und für das zur hohen Jagd gezählte, 10 Gfl. Kann er jenen Beweis aber nicht führen, dann soll er als Desfrandant behandelt werden.

Von den Schnepfen.

§. 20.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß in Unfern Waldungen viele Brutschnepfen zurück bleiben, so sollen vom 1ten May bis zum 1ten September in den Gehägen keine Schnepfen geschossen werden. Jeder Contraventions-Fall wird mit Verlust des Schußgeldes und 1 Gfl. Strafe belegt.

§. 21.

Außer dieser Zeit aber sind die Jagd-administratoren sowohl als jeder Forst- oder Jagd-Unterbediante zum Schießen oder Fangen der Schnepfen innerhalb ihres Reviers, jedoch außerhalb des Leibgehäges, berechtigt.

Von den Enten.

§. 22.

Bevor die jungen Enten geschilbert oder dunkelbraune Federn gesetzt haben, soll nicht auf sie geschossen werden; der Contraventions-
ver,

venient verliert das Schußgeld und bezahlt für jede Ente $\frac{1}{4}$ Gfl.

§. 23.

Strich: Enten können während des ganzen Winters, also bis Ende Februars, geschossen werden. Wer zwischen dem 1ten März und 31ten Jul. eine Ente schießt, erslegt für jede Ente $\frac{1}{2}$ Gfl. Strafe.

Von den Kramts: Vögeln.

§. 24.

Die Schuß- und Fangzeit sowohl der ganzen als halben Vögel soll jedesmal dauern vom Anfange der niedern Jagd bis zum Ende derselben, in der Regel also vom 1ten September bis zu Ende des Monats Februar, außerdem aber soll in den Uns privative zustehenden Jagdrevieren kein zu jenen Gattungen gehörender Vogel, auch keine Lerche, bei einer Strafe von $\frac{1}{4}$ Gfl. für jeden Vogel, geschossen oder gefangen werden, auch selbst nicht zur Kirschenzeit, indem solches nur die
Zers

Zerstörung vieler Bruten und manche Mißbräuche zur Folge hat.

§. 25.

Zum Dohnen: Stich ist jeder Forst- und Jagdbedienter, er sey Obersförster, Förster oder Holzknecht, berechtigt, nur soll ein jeder derselben vor der Anlegung des Dohnenstichs, dem Forstamte solches melden oder 2 Gfl. erlegen.

Vom Dachs.

§. 26.

Nach Dächsen soll nie anders als in den Monaten November, December und Januar gegraben werden. Wer sich außer solcher Zeit eine Jagd auf Dächse erlaubt, bezahlt für jeden erlegten Dachs 2 Gfl.

Vom Raubzeuge.

§. 27.

Zum Schießen und Fangen des Raubzeuges, sowohl des läufigen als des geflügelten,

ten, ist jeder Forst: oder Jagd: Bedienter innerhalb der Gränzen des ihm angewiesenen Reviers zu jeder Jahreszeit verpflichtet, jedoch nicht zum Schießen im Leibgehäge, wesshalb darin zwey Habichts: Körbe angelegt und unterhalten, auch das läufige Raubzeug gegraben werden soll, und wollen Wir zu jenem gezählt haben:

den Fuchs, Baum- und Steinmarber, Iltis, Wiesel, wilde Kaze und Fisch: Otter, alle größere und geringere Eulen, alle Habichte, Geier, Sperber, Falken und den Reiher.

§. 28.

Ohne Vorwissen des Jagdadministrators soll kein Forst: oder Jagd: Unterbedienter, bey zwey Goldgulden Strafe, und bey Verlust des Schieß: oder Fanggeldes, nach Dächsen oder Füchsen graben, auch keine Haasen, Feldhühner oder Enten schießen.

Vom

Vom Fallwildpret.

§. 29.

Sobald Fallwildpret vorgefunden wird, soll der Jagd:Administrator davon alsbald dem Forstamte die Meldung thun, und zwar längstens innerhalb 8 Tagen, auch das gesfallene Stück Wildpret, wenn es nicht zu sehr verdorben ist, an den Jägerhof zum Füttern der Hunde einschicken. Im Unterlassungsfall werden 2 Gfl. Strafe erlegt.

§. 30.

Vom Fallwildpret gehört dem Jagd:administrator die Decke. Ist dasselbe mit Geweih oder mit einem Gehörn versehen, so ist solches abzuschlagen und an den Wild:scharren, bey 1 Gfl. Strafe, einzusenden.

Von den Hunden.

§. 31.

Wenn ein Forst: oder Jagd:Bedienter seine Hunde in den Jagdrevieren herum laufen läßt, oder dieselben frey herum laufend
B mit

mit dahin nimmt, ohne sich derselben in dem Augenblicke, wo er betroffen wird, zur Jagd oder zum befohlenen Abhängen zu bedienen; so soll derselbe für jeden Hund 1 Gfl. Strafe erlegen.

Vom Mitnehmen der Schützen.

§. 32.

Wer ohne Unser Vorwissen und besondere Erlaubniß einen Schützen mit auf die Jagd nimmt, der nicht in Unsern Diensten als Forst, oder Jagdbedienter angestellt ist, der bezahlt 2 Gfl. Strafe.

§. 33.

Auch denjenigen Personen, welchen Wir das Theilnehmen an der Jagd erlaubt haben, soll nicht gestattet seyn, ohne Beyseyn eines vereideten Forst, oder Jagdbedienten irgend eine Art der Jagd, und sey sie noch so unbedeutend, auszuüben oder auf eine gesetzwidrige Weise ein Gewehr zu tragen. Geschieht solches demohngeachtet, so ist jeder Forst, oder Jagdbedienter, bey Vermeidung einer

einer Geldstrafe von 5 Gfl. zur Denunciation
beym Forstamte innerhalb 8 Tagen, verpflich-
tet. Die von Uns zum Mitgehen auf die
Jagd ertheilte Erlaubniß erstreckt sich nur
auf einen Jagdtag, wenn darüber von Uns
nichts Näheres bestimmt worden ist.

Vom Treibjagen.

§. 34.

Wenn ein Treib- oder Klapperjagen be-
fohlen worden ist; so soll des Districts Jagd-
administrator eine halbe Stunde vor dem
Anfange der Jagd die Namen der Jagddienste
ablesen und die fehlenden genau bemerken.
Wer dieses unterläßt, bezahlt 2 Gfl.

§. 35.

Ohne Anzeige und Erlaubniß des Forste-
amts soll keine Treib- oder Klapperjagd an-
gestellt werden, auch nicht auf Haasen,
Füchse oder Schnepfen, bey Vermeidung
einer Geldstrafe von 10 Gfl.

§. 36.

Wer zur Jagd mit einem Gewehr erscheint, welches nicht mit einem Stellhaken oder mit einem ledernen Pfanndeckel oder Steinfutteral versehen ist, erlegt 2 Gfl. und muß die Jagd sofort verlassen.

§. 37.

Ehe eine Treibjagd anfängt, soll der höchste Jagdbediente sämtlichen Schützen bekannt machen, was geschossen werden darf; er soll sie daran erinnern, daß keiner von seinem Plaze gehen, und nicht dem §. 39. entgegen, gegen die Wehre schießen dürfe. Es bezahlt jener 5 Gfl. wenn er solche Bekanntmachung unterläßt, auch die Schützen gleiche Strafe, wenn verbotswidrig nach einem Stücke Hochwildpret, und 1 Gfl. wenn so nach einem zur niedern Jagd gehörigen Wildpret ist geschossen worden.

§. 38.

Wer nach der Anstellung der Schützen, vor dem Ende des Treibens, ohne Noth seinen Stand verändert, und wären es auch
nur

nur um 5 Schritt Entfernung, der verläßt die Jagd und bezahlt 1 Gfl.

§. 39.

Wer bey einem Treib- oder Kläppersjagen noch alsdann gegen die Wehre mit Schrot, Paläster oder Posten schießt, wenn solche bereits auf 200 Schritte heran gerückt seyn wird, geht zu Hause und bezahlt 1 Gfl. Geschieht solches mit Kugeln, dann wird die Entfernung auf 400 Schritt angenommen.

§. 40.

Wenn nach einem Stück Wildpret ist geschossen worden, es sey im Felde oder im Walde, auf einem Treibjagen oder bey einer sonstigen Jagd, dann soll der Jäger, wenn er auch fast ganz überzeugt ist, daß er nicht getroffen habe, nicht allein dahin gehen, wo der Schuß das Wildpret treffen konnte, sondern noch 100 Schritt auf der Färthe weiter, und muß er genau nachsehen, ob Schweiß zu finden sey. Wer dieses unterläßt, bezahlt 2 Gfl. zur Strafe.

N 3

§. 41.

§. 41.

Nach geendigtem Jagen sollen, wie ad §. 34. verordnet worden ist, die Jagdsdienste wieder verlesen werden. Die Unterlassung wird ebenfalls mit 1 Gfl. bestraft.

§. 42.

Vom Abspüren.

§. 42.

Sobald der erste Schnee gefallen ist, hat der Jagdadministrator in seinem Bezirke, mit Hülfe der Unterbediente, einen Spürgang zu halten und dem Forstamte demnächst, mit Bemerkung der Orte, welche begangen worden, anzuzeigen, was er an Hoch- und Kleinem Wildpret, auch an Füchsen und Mardern, vorgefunden habe. Dieses soll in jedem Winter einmahl geschehen, und wer solches unterläßt, bezahlt 2 Gfl.

§. 43.

Vom Legen der Fallen.

§. 43.

Wer Fuchs: Zeller: Eisen oder sonstige gefährliche Fallen innerhalb der Entfernung
von

von 100 Schritten an Fuß- oder Fahrwege legt, der wird in 5 Gfl. Strafe genommen und haftet für den durch unvorsichtiges Legen der Fallen verursachten Schaden.

§. 44.

Keinem Jäger oder Forstbedienten ist das Legen eines Selbstschusses erlaubt. Wer dagegen handelt, erlegt 20 Gfl. Strafe und haftet für jedes Uebel, welches durch das Legen des Selbstschusses bewirkt wurde.

Wildprets - Fütterung.

§. 45.

Jeder Jagdadministrator ist verpflichtet, wenn so tiefer Schnee gefallen ist, daß das Wildpret das Grüne nicht mehr erreichen kann, solches sofort dem Forstamte anzuzet-
gen. Der hierin saumselige bezahlt 5 Gfl.

§. 46.

Das Heu soll nie an junge Orte und in der Nähe derselben, sondern in den stehenden noch nicht angehauenen Beständen,

vertheilt werden. Der dagegen handelnde
erlegt 1 Gfl.

Vom Aufbruch und Transporte des Wildprets.

§. 47.

Außer dem Geräusche, Gescheide und
dem Möhrbraten soll sich kein Jäger vom
Roth: Schwarz: und Rehwildpret etwas zu-
eignen. Wer solches demohngeachtet thun
wird, bezahlt 1 Gfl. Strafe und ersetzt den
zugefügten Schaden dem Wildscharren.

§. 48.

Das erlegte grobe und kleine Wildpret
soll, wenn nicht ein anders befohlen worden
ist, ohne Ausnahme von den Jagdadminis-
tratoren an den Wildscharren abgeliefert wer-
den. Der dagegen handelnde bezahlt von
einem Stücke Hochwildpret 5 Gfl. und von
einem zur niedern Jagd gehörigen 1 Gfl.
Strafe. Würde indeß ein Stück Hochwild-
pret gar untergeschlagen; so soll derselbe als
Defraudant seines Dienstes entlassen werden.

Dies

Dieselbe Strafe trifft auch den Unterbedienten, der sich eines gleichen Verbrechens schuldig macht.

§. 49.

Mit der Cassations-Strafe soll auch derjenige belegt werden, welcher sich entweder mehrere Haasen, Feldhühner oder Schnepfen zueignen wird, als Wir demselben zu seiner eigenen Consumtion noch bewilligen werden, oder der ohne sofortige Denunciation bey dem Forstamte in Erfahrung gebracht haben wird, daß etwa einer der Theilnehmer an der Jagd von dem erlegten Wildpret etwas auf die Seite gebracht habe.

§. 50.

Die Unterforstbediente sind schuldig, am Ende eines jeden Monats, wenn solches nicht zuvor geschehen ist, dem Forstadministrator ohne Ausnahme anzuzeigen, was von ihnen an groben und kleinen Wildpret, auch Raubzeuge, ist erlegt worden. Der Contravenient bezahlt 2 Gfl. Strafe, und wird er dabey einer Defraudation überführt, so wird er cassirt.

§. 51.

Der Jäger soll vor der Abschießung des Wildprets in den Sommermonaten den Aufbruch mit grünen Reisern ausfüllen und gestoßene Kohlen, wenn deren in der Nähe zu haben sind, hinein werfen, auch solches mit Brüchen bedecken. Wer dieses unterläßt, verliert das Schußgeld und bezahlt 1 Gfl. Strafe.

§. 52.

Wer bey heißen Tagen eine Stunde verstreichen läßt, nachdem ein Stück Wildpret ist geschossen worden, bevor der Transport desselben an den Wildscharren bestellt wird, erlegt 2 Gfl. und ersetzt den Werth des Wildprets, wenn solches bereits angegangen an den Wildscharren abgeliefert worden ist. Auf den dem Ueberbringer des Wildprets mit zu gebenden Zettel ist bey 1 Gfl. Strafe, außer der Bezeichnung des zu transportirenden Wildprets, der Name des Orts, woselbst jenes geschossen, und die Stunde, in welcher die Bestellung vollzogen worden, zu bemerken.

§. 53.

§. 53.

Am Ende eines jeden Quartals soll ein Schießzettel in vorgeschriebener Form von den Jagdadministratoren angefertigt und an das Forstamt, nebst speciellen Bericht, an welchen Orten das berechnete und abgelieferte Hochwildpret ist geschossen worden, eingeschickt werden. Wer bis zum 15ten des nach geendigtem Quartal folgenden Monats den Schießzettel nicht abgegeben haben wird, bezahlt 1 Gfl. Diese Vorschrift soll auch vom Administrator des Wildscharrens beobachtet werden, und sind von diesem die Empfänger des debitirten Hoch- und kleinen Wildprets jedesmal namentlich anzugeben.

Vom Wildscharren.

§. 54.

Von allem an den Wildscharren abgelieferten hohen und kleinen Wildpret soll dem Küchenmeister alsbald Nachricht gegeben, und derselbe befragt werden, was davon für die Bedürfnisse Unsers Hofstaats erforderlich sey? Nur das entbehrliche soll, gegen tax-
mäs

mäßige Bezahlung, debitirt werden. Entgegenhandlung dieser Vorschrift wird mit 2 Gfl. bestraft.

§. 55.

Im Wildscharren soll Reinlichkeit und Ordnung herrschen, und der Absatz des Wildprets immer so schnellig bewerkstelliget werden, daß von demselben nichts verderben möge. Würde der Wildscharren-Administrator sich hierin saumselig zeigen, so soll er, dem Befinden nach, mit 1 oder 2 Gfl. bestraft und erforderlichen Falls zum Schadens-Ersatz angehalten werden.

Verwendung der Strafgeelder und deren Veytreibung.

§. 56.

Das Forstamt soll die Strafgeelder von einem der Hossäger erheben und berechnen lassen, und ist die Rechnung gehörig zu kontrolliren. Sollte einer oder der andere, welcher gegen obige Vorschriften sich vergangen haben wird, nicht gutwillig zur Bezahlung der

der abgeforderten Straf gelder sich verstehen; so ist derselbe bey Unserm Forstgericht für Eximirte zur Untersuchung und Bestrafung einzurugen.

§. 57.

Von den eingekommenen Straf geldern sollen kranke Forst: und Jagdbediente, welche einer Unterstützung bedürfen, diese erhalten, und außerdem nützliche Forst: Jagd: und Fischerey: Schriften angeschafft werden, welche unter den Forst: und Jagdbedienten circuliren sollen.

§. 58.

Am Ende eines jeden Jahrs ist Unserer Cammer vom Forstamte eine detaillirte Rechnung über die Einnahme an Straf geldern und deren Verwendung vorzulegen.

Schluß.

§. 59.

Vorstehende Jagdverordnung soll ein jeder Forst: und Jagdbedienter erhalten, der bey der Administration Unserer Gehäge angestellt

stelle ist, und soll sowohl das Forstamt, als jeder Jagdadministrator darauf genau achten, daß dieselbe überall executirt und auch diejenigen Jagdliebhaber davon nicht ausgenommen, sondern gleich dem Jagd- und Forstpersonal behandelt werden mögen, welchen von Uns das Mitgehen auf die Jagd ist erlaubt worden, indem, wer an der Jagd Theil nehmen will, schuldig ist, sich diesen Gesetzen zu fügen.

Wir behalten Uns ausdrücklich bevor, diese Jagdverordnung nach Umständen zu vermehren oder zu vermindern, auch, daß Vergehungen, deren etwa hierin nicht Erwähnung geschehen seyn sollte, gebührend bestraft werden.

Gegeben Detmold den 29ten Januar
1808.

Paulina.